

Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Voll- thesau- rierungs- anteile
AT0000674981	AT0000674999	AT0000A0LVR7
EUR	EUR	EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	1)		
- Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	0,9392	1,5639
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,2400	0,3900
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,2400	0,3900
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0000	0,0000

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	9)	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	4)		
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,0000	0,0000
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,2400	0,3900
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.		0,0000	0,0000

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		1,4500	-	-
- ordentliches Fondsergebnis:		-	1,5343	1,5500
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0198	0,0309	0,0300
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)	0,0000	0,0000	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	-	-
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	-	-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,5298	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,2400	0,3900	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt		0,0008	0,0013	0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.				

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		0,9392	1,5639	1,5800
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0008	0,0013	0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt		0,0008	0,0013	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres betragen EUR 0,0000 je Ausschüttungsanteil (AT0000674981).

Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-schüttungs- anteile	Thesau- rierungs- anteile	Voll- thesau- rierungs- anteile
AT0000A0R1S5 EUR	AT0000A0R1T3 EUR	AT0000A0PLH0 EUR

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

1. Anteile im Privatvermögen

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz	1)		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		1,3800	2,1746
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	2)	1,3800	2,1746
- - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:		0,3500	0,5400
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:		0,3500	0,5400
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0000	0,0000

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	9)	0,0000	0,0114
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	4)		
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:	5)	0,3500	0,5400
Für Depots ohne Optionserklärung:	5)	0,3500	0,5400
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:		0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.		0,0000	0,0000

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		1,5100	-	-
- ordentliches Fondsergebnis:		-	2,1381	2,1962
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0200	0,0314	0,0320
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)	0,0000	0,0114	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:		-	-	-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000	-	-
b) Abrechnungen:	7)			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	-	-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	0,1500	-	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,3500	0,5400	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrmimmt		0,0000	0,0018	0,0018
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.				

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):		1,3800	2,1746	2,2264
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000	0,0018	0,0018
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0000	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrmimmt		0,0000	0,0018	0,0018
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.				

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres betragen EUR 0,0000 je Ausschüttungsanteil (AT0000A0R1S5).

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.03.2015

Ausschüttung: 17.06.2015

ISIN: AT0000674981

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	1,4500	1,4500	1,4500	1,4500	1,4500	1,4500
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) -						
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	1,4698	1,4698	1,4698	1,4698	1,4698	1,4698
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz 16)	0,5298	0,5298	0,5298	0,5298	0,5298	0,5298
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,9400	0,9400	0,9400	0,9400	0,9400	0,9400
6. Hievon endbesteuert	0,9400	0,9400	0,9400	0,9400	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte 4)5)16)17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,9400	0,9400
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,9392
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	96,85	96,85	96,85	96,85	96,85	96,85
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt						
a) Dividenden 6)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) 7) 8) 9) 10) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) 10)11) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge 12)						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden gesamt	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14)15)	0,9392	0,9392	0,9392	0,9392	0,9392	0,9392
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden 14)	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf: 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,2348	0,2348	0,2348	0,2348	0,2348	0,2348
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) 4)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198
Summe aus Anleihen	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198	0,0198
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,1869	0,1869	0,1869	0,1869	0,1869	0,1869
20.KESt auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-	-	-	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und KESt II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f allquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.03.2015

Auszahlung: 17.06.2015

ISIN: AT0000674999

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis	1,5343	1,5343	1,5343	1,5343	1,5343
2. Zuzüglich:					
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) -					
3. Ertrag	1,5652	1,5652	1,5652	1,5652	1,5652
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfonderträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -					
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	1,5652	1,5652	1,5652	1,5652	1,5652
6. Hievon endbesteuert	1,5652	1,5652	1,5652	1,5652	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte 4) 5)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,5652
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					1,5639
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	151,22	151,22	151,22	151,22	151,22
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden 6)	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt 7) 8) 9) 10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b) aus Aktien (Dividenden) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt 10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309
12. Beteiligungserträge 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000
b) ausländische Dividenden gesamt	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen 13)	1,5639	1,5639	1,5639	1,5639	1,5639
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
c) ausländische Dividenden 14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 13)	0,3910	0,3910	0,3910	0,3910	0,3910
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,3900	0,3900	0,3900	0,3900	0,3900
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) 4)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,3900	0,3900	0,3900	0,3900	0,3900

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309
Summe aus Anleihen	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309	0,0309
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,3117	0,3117	0,3117	0,3117	0,3117	0,3117
20.KEST auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-	-	-	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilshaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4h) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.05.2015

Auszahlung: 17.06.2015

ISIN: AT0000A0LVR7

	Betriebliche Anleger	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
	Juristische Personen	EUR
	EUR	EUR
1.Ordentliches Fondsergebnis	1,5500	1,5500
2.Zuzüglich:		
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0300	0,0300
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000
e) -		
3.Ertrag	1,5800	1,5800
4.Abzüglich:		
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfonderträge	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 2)	0,0000	0,0000
f) -		
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	1,5800	1,5800
6.Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000
7.Steuerpflichtige Einkünfte 4)	1,5800	1,5800
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung		1,5800
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	153,68	153,68
9.-		
Detailangaben		
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		
a) Dividenden 5)	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen gesamt	0,0000	0,0000
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:		
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) 6)7)		
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) 7)8)		
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0300	0,0300
aus ausländischen Fonds gesamt	0,0300	0,0300
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge		
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden gesamt	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 9)	1,5800	1,5800
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden 9)	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 9)	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 9)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 9)	0,0000	0,0000
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
15.Österreichische KEST II auf:		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
17.Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0300	0,0300
Summe aus Anleihen	0,0300	0,0300
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,3200	0,3200
20.KESSt auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3)
- 4) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Die Anrechnung darf nicht größer sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.03.2015

Ausschüttung: 17.06.2015

ISIN: AT0000A0R1S5

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	1,5100	1,5100	1,5100	1,5100	1,5100	1,5100
2. Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) -						
f) steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300
4. Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge 2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondsubstanz 16)	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800
6. Hievon endbesteuert	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte 4)5)16)17)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,3800	1,3800
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						1,3800
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	101,00	101,00	101,00	101,00	101,00	101,00
9. -						
Detailangaben						
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt						
a) Dividenden 6)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) aus Aktien (Dividenden) 7) 8) 9) 10) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden) 10)11) aus Anleihen (Zinsen) aus ausländischen Fonds gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
12. Beteiligungserträge 12)						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 14)15)	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800	1,3800
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden 14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 14)15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf: 13)						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 2)	0,3450	0,3450	0,3450	0,3450	0,3450	0,3450
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) 4)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500	0,3500

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Summe aus Anleihen	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800
20.KEST auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-	-	-	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw rückerstattbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4k) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) beinhaltet beim betrieblichen Anleger der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.03.2015

Auszahlung: 17.06.2015

ISIN: AT0000A0R1T3

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1.Ordentliches Fondsergebnis	2,1381	2,1381	2,1381	2,1381	2,1381	2,1381
2.Zuzüglich:						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0069	0,0069	0,0114	0,0114	0,0114	0,0069
e) -						
3.Ertrag	2,1764	2,1764	2,1809	2,1809	2,1809	2,1764
4.Abzüglich:						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	2,1764	2,1764	2,1809	2,1809	2,1809	2,1764
6.Hievon endbesteuert	2,1764	2,1764	2,1695	2,1695	0,0000	0,0000
7.Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0114	0,0114	2,1809	2,1764
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						2,1746
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	153,62	153,62	153,62	153,62	153,62	153,62
9.-						
Detailangaben						
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))						
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))						
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0000	0,0000
gesamt	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2,1677	2,1677	2,1677	2,1677	2,1677	2,1677
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069	0,0069
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.Österreichische KEST II auf:						
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,5419	0,5419	0,5419	0,5419	0,5419	0,5419
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)						
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400	0,5400

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
Summe aus Anleihen	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314	0,0314
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,4343	0,4343	0,4343	0,4343	0,4343	0,4343
20.KEST auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-	-	-	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilshaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilshaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I und KEST II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4h) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge.
Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des Convertinvest European Convertible & Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.04.2014 - 31.03.2015

Auszahlung: 17.06.2015

ISIN: AT0000A0PLH0

	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	Juristische Personen	
	EUR	EUR
1.Ordentliches Fondsergebnis	2,1962	2,1962
2.Zuzüglich:		
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern 1)	0,0320	0,0320
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000
e) -		
3.Ertrag	2,2282	2,2282
4.Abzüglich:		
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfonderträge	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden) 2)	0,0000	0,0000
f) -		
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	2,2282	2,2282
6.Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000
7.Steuerpflichtige Einkünfte 4)	2,2282	2,2282
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung		2,2264
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	156,56	156,56
9.-		
Detailangaben		
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		
a) Dividenden 5)	0,0018	0,0018
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000
gesamt	0,0018	0,0018
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:		
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) 6)7)		
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) 7)8)		
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0320	0,0320
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000
gesamt	0,0320	0,0320
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000
12.Beteiligungserträge		
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000
13.Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge 9)	2,2264	2,2264
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden 9)	0,0018	0,0018
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds 9)	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%) 9)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds 9)	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne 9)	0,0000	0,0000
14.Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
15.Österreichische KEST II auf:		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
16.Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
17.Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000

18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
aus deutschen Anleihen	0,0320	0,0320
Summe aus Anleihen	0,0320	0,0320
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
19.Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,4461	0,4461
20.KESSt auf Zinsen gemäß §98 EStG	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3)
- 4) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) Die Anrechnung darf nicht größer sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung